



Vatikan: Das kanonische Recht regelt die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche. Es gibt auch Strafbestimmungen.

## Das Strafrecht der Kirche

**In letzter Zeit wurde umfassend über mutmaßliche Gewaltübergriffe von Geistlichen berichtet. Neben der staatlichen Gerichtsbarkeit gibt es auch kirchliche Strafbestimmungen und Gerichte.**

**D**as kanonische Recht ist das Recht der römisch-katholischen Kirche, des lateinischen Ritus sowie der katholischen Ostkirchen. Es regelt die inneren Angelegenheiten der kirchlichen Gemeinschaft. Sein Name leitet sich vom griechischen Wort „canon“ (Richtschnur) ab.

Das kanonische Recht unterscheidet göttliches (*ius divinum*) vom kirchlichen Recht (*ius humanum*). Das göttliche Recht besteht aus Normen, die durch göttliche Autorität gesetzt werden, und das kirchliche Recht wird durch kirchliche Autoritäten erlassen oder zumindest sanktioniert.

Innerhalb des *ius divinum* wird noch unterschieden zwischen *ius divinum positivum*, das in der Offenbarung enthalten ist und insbesonde-

re die hierarchische Kirchenverfassung betrifft, und *ius divinum naturale*, das aus der menschlichen Natur ohne Offenbarung zu verstehen ist. Die Rechtsquellen des kirchlichen Rechts sind Gesetzgebung und Gewohnheit. Es existiert ein umfassendes, in Latein verfasstes Gesetzbuch, der *Codex Iuris Canonici* aus dem Jahr 1983 (kodikarisches Recht). Davor galt der *Codex Iuris Canonici* aus dem Jahr 1917 (altkodikarisches Recht). Zum kirchlichen Recht zählen auch Konkordate und andere Verträge zwischen Staat und Kirche.

Das Kirchenrecht regelt zunächst den inneren Aufbau und die Organisation der Religionsgemeinschaft (Mitgliedschaft, Kirchengemeinden, Leitungsorgane) – ihre Verfassung. Auf dieser

Grundlage können kirchliche Gesetze und Verordnungen ergehen, die sich mit den unterschiedlichsten Themen befassen, wie zum Beispiel mit der Liturgie und dem Gottesdienstablauf, die Vermögensverwaltung, das Dienstrecht und mehr.

**Verhältnis zum staatlichen Recht.** Zwischen kanonischem und staatlichem Recht bestehen Ähnlichkeiten, da es sich jeweils um ein System von Normen handelt, die Befolgung verlangen. Außerdem sind Mittel zur Durchsetzung dieser Normen vorhanden.

Die Unterschiede zum staatlichen Recht bestehen darin, dass die Quellen der Normen und das Ziel der Rechtsordnung andere sind. Die Mittel, die die Einhaltung der Normen durchset-

zen sollen, sind im Wesentlichen Sanktionen „geistlicher Art“.

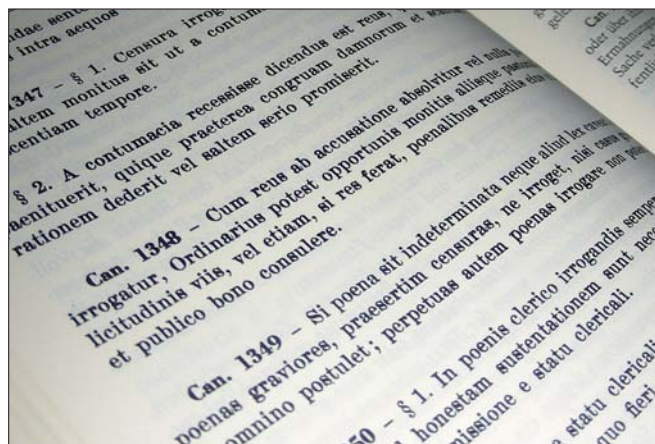
**Codex Iuris Canonici (CIC).** Der CIC in der geltenden Fassung wurde am 25. Januar 1983 von Papst Johannes Paul II. verkündet und ist seit dem ersten Adventsonntag 1983 in Kraft. Rechtliche Geltung hat allein die lateinische Fassung. Der CIC 1983 löste seinen Vorgängerkodex aus dem Jahr 1917 ab. Der CIC 1917 stellte die erste Kodifikation des lateinischen Kirchenrechts dar. Davor bestand kein einheitliches Kirchenrecht, lediglich die lokalen kirchenrechtlichen Regelungen der Ortskirchen, die durch die Dekrete des Papstes ergänzt wurden. Sie wurden erst im Mittelalter in Sammlungen zusammengefasst. Die sechs

wichtigsten Kompilationen bildeten zusammen das *Corpus Iuris Canonici* und somit bis 1917 das in der katholischen Kirche geltende Kirchenrecht. Der CIC ist in sieben Bücher gegliedert:

- **Allgemeine Normen:** Hier finden sich grundlegende Definitionen wie etwa die Gesetzesdefinition oder die Vorschriften für die Übertragung von Kirchenämtern.
- **Volk Gottes:** Es beschreibt Rechte und Pflichten aller Gläubigen und enthält die Kirchenverfassung, die Aufgaben und Rechte des Papstes, der Diözesanbischöfe und die innere Ordnung der Teilkirchen regelt.
- **Verkündigungsdienst der Kirche:** Predigt und Katechese, katholisches Schul- und Hochschulwesen, Religionsunterricht und Bücherzensur.
- **Heiligungsdienst der Kirche:** Sakramente und Sakramentalien.
- **Kirchenvermögen:** Verwaltungsvorschriften zu Geld- und Sachwerten der Kirche.
- **Strafbestimmungen der Kirche:** Hier finden sich insbesondere „kirchenspezifische“ Straftaten wie etwa Sakramentensimulation oder Gehorsamsverweigerung.
- **Prozesse:** Die Bestimmungen beschreiben das kirchliche Gerichtswesen, hier finden sich Regelungen für das reguläre Streitverfahren und besondere Arten von Verfahren bis hin zum Verfahren zur Amtsenthebung oder Versetzung von Pfarrern.

Die einzelnen Bücher sind weiter unterteilt in Teile, Sektionen, Titel, Kapitel und Artikel.

**Die Strafbestimmungen** befinden sich im sechsten Buch. Strafmittel der Kirche sind Besserungs-, Beuge- oder Sühnstrafen. Beugestrafen sind die *Exkommunikation*, die *Interdiktion* und die *Suspension*; sie können ernst nach mindestens einer



**Codex Iuris Canonici: Untergliederung in sieben Bücher.**

Verwarnung verhängt werden.

*Exkommunikation* bedeutet den zeitlich begrenzten oder permanenten Ausschluss aus der religiösen Gemeinschaft oder von bestimmten Aktivitäten in der Kirchengemeinschaft. Der Exkommunizierte ist nicht berechtigt, die Sakramente oder Sakramentalien zu spenden oder zu empfangen. Außerdem darf er kein kirchliches Amt sowie keine kirchlichen Dienste und Aufgaben ausüben. Es wird un-

terschieden zwischen Exkommunikation als Tatstrafe und Exkommunikation als Spruchstrafe. Erstere wird verhängt, wenn sich der Gläubige durch einen Akt des Ungläubigen so weit von der Kirche entfernt, dass man ihn nicht mehr als dieser zugehörig betrachten kann. Hierzu gehören zum Beispiel die Entweihung des Beichtgeheimnisses oder die Abtreibung. Zweitere erfolgt durch ausdrücklichen Urteilsspruch seitens des Bischofs oder des Papstes, und

zwar in dem Fall, dass der Exkommunizierte öffentliches Ärgernis erregt.

Die Exkommunikation bleibt solange bestehen, bis die Ursache beseitigt ist oder der Betroffene sein Vergehen wieder gutgemacht hat. Danach ist der lokale Ordinarius, zum Beispiel der Bischof, verpflichtet, die Exkommunikation wieder aufzuheben. Der Bischof kann diese Berechtigung auch an einzelne Priester delegieren. In bestimmten Fällen kann die Exkommunikation nur vom Heiligen Stuhl aufgehoben werden. Im Falle der Todesgefahr ist jedoch jeder Priester berechtigt, die Exkommunikation aufzuheben.

Dem mit *Interdikt* Belegten ist es untersagt, Sakramente oder Sakramentalien zu spenden oder zu empfangen und kirchliche Ämter, Dienste oder Aufgaben auszuüben oder Akte der Leitungsgewalt zu setzen.

Die *Suspension* kann nur Kleriker betreffen. Sie verbietet alle oder einige Akte der Weihe- und Leitungsgewalt, die Ausübung aller oder einiger der mit einem Amt verbundenen Rechte oder Aufgaben. Der Umfang der Suspension wird entweder durch Gesetz, durch Verwaltungsbefehl, durch Strafurteil oder Strafdekret festgelegt.

Eine Beugestrafe kann so oft ausgesetzt werden, wie es für das Heil von Gläubigen notwendig ist, die sich in Todesgefahr befinden.

Sühnstrafen können den Täter entweder auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit treffen. Sie umfassen beispielsweise das Verbot oder Gebot, sich in einem bestimmten Ort oder Gebiet aufzuhalten, die Strafversetzung auf ein anderes Amt, die Entlassung aus dem Klerikeramt, den Entzug einer Vollmacht oder eines Rechts usw. Der Ordinarius kann auch eine Bußstrafe auferle-

## KIRCHENRECHT

### Gesetzesnovelle

In Anbetracht der Welle an Missbrauchsfällen hat der Vatikan die Kirchengesetze zur Ahndung sexuellen Missbrauchs durch Geistliche verschärft und erweitert. Die Verjährungsfrist wurde verlängert, bisher betrug sie nur zehn Jahre nach Erreichen der Volljährigkeit, nunmehr sind es 20 Jahre. Auf Antrag ist eine vollständige Aufhebung der Frist möglich. Für die Missbrauchsfälle wurden auch beschleunigte Gerichtsverfahren vorgesehen.

Nunmehr fallen auch Besitz und Verbreitung von Kinderpornografie und der sexuelle Missbrauch von geistig Behinderten unter die neuen Normen über

schwerwiegendere Delikte. Erstmals gesetzlich festgeschrieben ist die zügige Entlassung eines Priesters aus dem Klerikerstand. Die Vatikanbehörde kann diese schwerste Strafe des Kirchenrechts auch ohne Gerichtsverfahren auf dem Verwaltungsweg verhängen. Seit einem päpstlichen Erlass aus dem Jahr 2001 ist die Glaubenskongregation für die Untersuchung von Missbrauchsfällen zuständig. Jeder begründete Verdachtsfall muss nach Rom gemeldet werden und die Diözesen müssen für das weitere Vorgehen auf die Weisung aus Rom warten. Die Glaubenskongregation behält sich auch vor, eigene Ermittlungen zu unternehmen.

gen, und zwar in der Form, dass irgendein Werk des Glaubens, der Frömmigkeit oder der Nächstenliebe zu verrichten ist.

**Kirchliches Verfahrensrecht.** Die Grundsätze des kirchlichen und weltlichen Verfahrensrechts sind weitgehend ähnlich; die Bestimmungen über Prozessverlauf, Termine, Beweismittel, Berufung, Nichtigkeit usw. unterscheiden sich nur in Nuancen. Der CIC bestimmt, dass die Verfolgung oder der Schutz von Rechten natürlicher oder juristischer Personen oder die Feststellung rechtserheblicher Tatbestände sowie Straftaten im Hinblick auf die Verhängung oder Feststellung einer Strafe Gegenstände eines Gerichtsverfahrens sind. Die Kirche entscheidet kraft eigenen und ausschließlichen Rechts in Streitsachen, die geistliche und damit verbun-

dene Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die Verletzung kirchlicher Gesetze, sowie über alle sündhaften Handlungen, soweit es dabei um die Feststellung von Schuld und um die Verhängung von Kirchenstrafen geht.

Grundsätzlich ist in jedem Bistum der Diözesanbischof erste Instanz. Von diesem wird ein Gerichtsvikar ernannt und zusammen bilden sie ein Gericht. Auch im kirchlichen Verfahren gibt es die Möglichkeit der Laiengerichtbarkeit.

Der oberste Richter für den gesamten katholischen Erdkreis ist der Papst. Er spricht entweder persönlich oder durch die ordentlichen Gerichte des Apostolischen Stuhls oder durch von ihm delegierte Richter. Das ordentliche Gericht des Papstes für die Annahme von Berufungen ist die Römische Rota. In erster Instanz urteilt

die Rota in den Streitsachen der Bischöfe, über den Abtprimas oder Abtpräses einer monastischen Kongregation, die obersten Leiter von Ordensinstituten päpstlichen Rechts sowie über die Diözesen und sonstige physische oder juristische Personen in der Kirche, die keinem anderen Oberen als dem Papst selbst unterstehen. In der Praxis ist die Rota jedoch überwiegend mit der Berufung in Ehenichtigkeitsverfahren beschäftigt; ein Ansuchen um die Annullierung einer Ehe kann die Rota auch unter Umgehung diözesaner Gerichte übernehmen.

Alle Richter der Rota werden vom Papst ernannt und stammen aus allen Teilen der Weltkirche. Sie müssen die Priesterweihe empfangen haben, sollen sich durch große Rechtserfahrung auszeichnen und über persönliche Klugheit verfügen. Der Gerichtshof entscheidet

kollegial, Einzelrichter gibt es nicht.

Handelt es sich um eine Straftat, hat der Ordinarius gemäß CIC zuerst selbst Untersuchungen über den Tatbestand, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit anzustellen. Es wird ausdrücklich erwähnt, dass der gute Ruf des Betroffenen durch etwaige Voruntersuchungen nicht in Gefahr geraten soll. Wenn der Ordinarius genügend Anhaltspunkte gesammelt hat, hat er zu entscheiden, ob ein Verfahren eingeleitet werden muss oder ob mittels außergerichtlichen Dekrets vorgegangen werden kann.

Wird ein Verfahren eingeleitet, ist der weitere Prozessverlauf mit dem weltlichen Prozess vergleichbar; Ankläger ist der Kirchenanwalt, es gibt auch die Möglichkeit der Bestellung eines Pflichtverteidigers.

*Philipp J. Graf*

health. care. vitality.



Die VAMED bietet als Entwickler, Planer, Errichter und Betreiber ein komplettes Projekt- und Dienstleistungs-Portfolio für das Gesundheitswesen. An die 500 Krankenhäuser, Rehasentren, Kurzentren, Seniorenresidenzen sowie Thermenresorts wurden weltweit bereits erfolgreich realisiert.



VAMED-KMB Krankenhausmanagement und Betriebsführungsges.m.b.H.  
Spitalgasse 23, 1090 Wien, Austria, T +43 1 40 400-9000, F +43 1 40 400-9050, vkmb@vamed.com

[www.vamed.com](http://www.vamed.com)

